

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 05.04.2013

Einzelfreigaben durch Fluglotsen der Deutschen Flugsicherung (DFS)

Laut der Deutschen Flugsicherung (DFS) dürfen Fluglotsen Einzelfreigaben bezüglich der jeweiligen Flugroute geben, wodurch die Flugzeuge teils einige Kilometer neben der Flugroute fliegen dürfen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann und nach welchen Kriterien dürfen solche Einzelfreigaben erfolgen?
 - a) Wie oft dürfen diese Einzelfreigaben hintereinander erfolgen, ohne dass sie zu einer Dauerfreigabe werden?
 - b) Ab wann wird eine Mehrung an Einzelfreigaben zu einer Dauerfreigabe?
2. Gibt es eine statistische Übersicht, wie oft diese Einzelfreigaben im Jahr 2012 beim Anflug auf den Frankfurter Flughafen erfolgt sind (prozentuale und absolute Zahlen)?
 - a) Wie oft erfolgten diese Einzelfreigaben für Anflüge aus Richtung Landkreis Main-Spessart?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**
vom 13.05.2013

Zu 1.:

Die Einholung bzw. die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben ist gesetzlich geregelt. Entsprechende Bestimmungen hierzu sind insbesondere in der Luftverkehrsordnung (LuftVO) verankert. Gemäß § 26 Abs. 2 LuftVO erhält der Luftfahrzeugführer mit der Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle die Erlaubnis, seinen Flug unter bestimmten Bedingungen (z. B.

Flugweg und Flughöhe) durchzuführen. In Bezug auf den Flughafen Frankfurt unterliegt die Flugverkehrskontrolle der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS).

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 LuftVO kann das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben in bestimmten Fällen an besondere Voraussetzungen knüpfen und macht diese in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) bekannt. In der Bekanntmachung vom 14. Juli 2011 (NfL I 110/11) wurde sonach festgelegt, dass Freigaben nur erteilt werden dürfen, soweit diese nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Soweit erforderlich, ist die zuständige Flugsicherungskontrollstelle zudem befugt, Freigaben unter Auflagen zu erteilen.

Darüber hinaus kann die DFS im Innenverhältnis allgemeine und standortbezogene Kriterien für die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben in Form von internen Betriebsanweisungen festlegen.

Für Anflüge zum Flughafen Frankfurt gibt es z. B. eine DFS-interne Anordnung, dass in den südlichen Gegenanflug nicht mehr unter 5.000 ft (ca. 1.520 m) eingeflogen werden darf.

Grundsätzlich stellt die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben keine Ausnahme dar. Vielmehr ist die Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe im Regelfall sogar erforderlich (vgl. § 26 Abs. 1 LuftVO) und dient einer sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs.

Den im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Flugverfahren ist dann zwingend Folge zu leisten, wenn die zuständige Flugverkehrskontrollstelle keine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 26 Abs. 2 Satz 2 LuftVO erteilt hat (vgl. § 27 a Abs. 1 LuftVO).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bzgl. der Flugsicherungskontrollfreigaben der DFS keine Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden im Sinne von § 31 Abs. 2 LuftVG gegeben ist.

Zu 1. a) und b):

Der Begriff „Dauerfreigabe“ ist nicht Gegenstand der o. g. luftrechtlichen Regelungen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, für den Flughafen Frankfurt die DFS, verwiesen.

Zu 2. und 2. a):

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Es wird diesbezüglich auf die zuständige Flugverkehrskontrollstelle, für den Flughafen Frankfurt die DFS, verwiesen.